



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Bericht der BGE mbH über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens

II. Quartal 2021

Stand 30.06.2021

Revisionsblatt

Rev.	Rev.-Stand Datum	Revidierte Seite/Kapitel	Kat. ¹	Erläuterung der Version
00	30.06.2021			Erstellung, Objekt-ID: 883798
01	27.07.2021	Kapitel 2	R	Redaktionelle Überarbeitung des Kapitel 2
02	12.11.2021	Kapitel 2.1	R	Redaktionelle Überarbeitung des Kapitels 2.1

¹ Kategorie R = redaktionelle Korrektur
Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung
Kategorie S = substantielle Änderung
mindestens bei der Kategorie S müssen Erläuterungen angegeben werden

Inhaltsverzeichnis

Revisionsblatt	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einführung	7
1.1 Start des Standortauswahlverfahrens	7
1.2 Veranlassung	7
1.3 Gegenstand und Zielsetzung	7
1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG	8
2 Phase I des Standortauswahlverfahrens	11
2.1 Übergeordnete Projektrisiken	11
2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)	17
2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG (Schritt 2, Phase I)	17
2.3.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad	32
3 Forschung und Entwicklung (FuE)	33
4 Öffentlichkeitsarbeit	33
Literaturverzeichnis	35
Anzahl der Blätter dieses Dokumentes	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens	10
Abbildung 2:	Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I	11
Abbildung 3:	Struktur der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach EndISiUntV und EndISiAnfV.	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)	12
Tabelle 2:	Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"	18
Tabelle 3:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen der Arbeitsschritte 2, 3 und 4 „Vorbereitung und Begleitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“	21
Tabelle 4:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 3 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen der Arbeitsschritte 2, 3 und 4 „Vorbereitung und Begleitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete“	22
Tabelle 5:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 5 „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“	23
Tabelle 6:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 5 „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“	26

Tabelle 7:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 6 „Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“	27
Tabelle 8:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 6 „Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung“	28
Tabelle 9:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion des Arbeitsstandes der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“	29
Tabelle 10:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG“	30
Tabelle 11:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 8 „Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“	31
Tabelle 12:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG“	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
BMU	Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
EndISiAnfV	Endlagersicherheitsanforderungsverordnung
EndISiUntV	Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung
EW	Eintrittswahrscheinlichkeit
FuE	Forschung und Entwicklung
GeoIDG	Geologiedatengesetz
geoWK	geowissenschaftlichen Abwägungskriterien
K	Kompensationsmaßnahmen
MS	Meilenstein(e)
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NBG	Nationales Begleitgremium
P	Präventionsmaßnahmen
planWK	planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien
Q	Quartal
rvSU	repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen
S	Satz
SGD	Staatlichen Geologischen Diensten
SH	und der Schadenshöhe
STA	Bereich Standortauswahl der BGE mbH
StandAG	Standortauswahlgesetz
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Einführung

1.1 Start des Standortauswahlverfahrens

Am 21. September 2016 wurde die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf Basis des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung aus dem Juli 2016 gegründet.

Die Durchführung des Standortauswahlverfahrens richtet sich nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG). Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG 2013) vom 23. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2553) trat nach Evaluierung durch den Bundestag am 16. Mai 2017 außer Kraft. Zeitgleich trat die Neufassung, das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), überwiegend zum 16. Mai 2017 in Kraft. Letzte Änderungen des Standortauswahlgesetzes erfolgten durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760).

Die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) erfolgte gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 AtG am 25. April 2017. Damit ist die BGE Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 StandAG. Am 5. September 2017 erfolgte der offizielle Start des Standortauswahlverfahrens in Berlin. Nach § 14 StandAG ist die Vorhabenträgerin nach der Veröffentlichung ihrer ersten Zwischenergebnisse im Zwischenbericht Teilgebiete zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung verpflichtet.

1.2 Veranlassung

Gemäß der zwischen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der BGE erfolgten Abstimmung ist dem BASE ein Quartalsbericht über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens vorzulegen. Dieser Bericht bezieht sich auf die Arbeiten im abgeschlossenen Quartal und bildet jeweils den Stand zum letzten Tag im Quartal ab. Der Bericht ist jeweils zum 15. des ersten Monats des folgenden Quartals für das abgeschlossene Quartal vorzulegen.

1.3 Gegenstand und Zielsetzung

Der vorliegende Bericht dient der Berichtsstellung zum Fortschritt des Standortauswahlverfahrens, insbesondere der Phase I. Für den Abschluss der Phase I sind zwei wesentliche Meilensteine (MS) zu erreichen.

- Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle
- Vorschlag zu Standortregionen nebst standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes werden die für die Erreichung dieser MS notwendigen Arbeitsschritte entsprechend erläutert. Eventuelle Risiken und Abhängigkeiten werden im Hinblick auf die terminliche Umsetzung zur Erreichung der MS entsprechend dargelegt. Etwaige terminliche Änderungen werden benannt und begründet.

Erhebungsstand: 30. Juni 2021.

1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG

Das Standortauswahlverfahren ist ein gestuftes Verfahren (vgl. Abbildung 1), das sich in drei Phasen gliedert. Die Ergebnisse jeder Phase und die daraus resultierenden Festlegungen durch den Gesetzgeber bestimmen den konkreten Arbeitsumfang der darauffolgenden Phase.

Die Phase I ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 erfolgt die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Dies geschieht durch die Anwendung der in den §§ 22 bis 24 StandAG festgelegten geowissenschaftlichen Kriterien und Mindestanforderungen.

Die ermittelten Teilgebiete werden in Form eines Zwischenberichtes (BGE 2020g) durch die BGE veröffentlicht. In diesem Zwischenbericht zu den Teilgebieten werden u. a. alle erarbeiteten Grundlagen für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen und detaillierte Darlegungen über die Datenabfragen, die Datenlieferungen und die Homogenisierung der Daten für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen zusammengeführt. Ziel des Zwischenberichtes ist es, die ermittelten Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen.

Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin übermittelt diese den Bericht an das BASE. Das Bundesamt hat nach Erhalt des Berichtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StandAG die Aufgabe, eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Die Fachkonferenz Teilgebiete ist das erste Format des auf eine kontinuierliche Beteiligung angelegten Standortauswahlverfahrens und soll eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit noch vor der Auswahl von Standortregionen ermöglichen.

In dem Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete. Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien dient vorrangig der Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die

Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Dieser Schritt 2 der Phase I beginnt unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete.

Die BGE fasst den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammen und übermittelt diesen an das BASE, das den Vorschlag der BGE prüft. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Weiter erarbeitet die BGE standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung und die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Den Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung übermittelt die BGE dem BASE. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase III fest.

Mit der Umsetzung der Phase III erfolgt die untertägige Erkundung der zuvor festgelegten Standorte mit einem anschließenden Vergleich. Die BGE führt auf Basis der zuvor durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung diese innerhalb durch den Bundesgesetzgeber festlegten Standorte durch. Auf Basis dieser Erkundungsergebnisse führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt. Die Anwendung der in der Anlage 12 (zu § 25) StandAG benannten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nach Maßgabe von § 25 StandAG.

Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist und übermittelt diesen an das BMU (§ 19 StandAG). Anschließend legt die Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber den Standortvorschlag als Gesetzentwurf vor. Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel

des Standortauswahlverfahrens erreicht. Mit dem StandAG wird für die Festlegung eines Standortes das Jahr 2031 angestrebt.

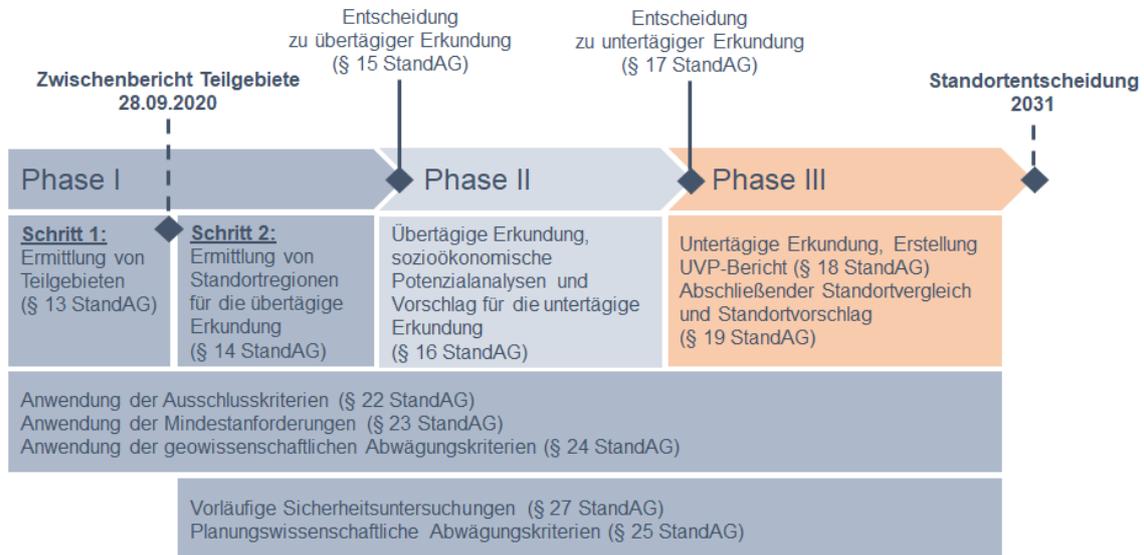


Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens

2 Phase I des Standortauswahlverfahrens

Für die Quartalsberichte an das BASE wurden die dargestellten wesentlichen MS (vgl. Abbildung 2) für die Phase I des Standortauswahlverfahrens festgelegt. Der MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ wurde mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete am 28.09.2020 erreicht. Im Zuge der quartalsweisen Aktualisierung werden nunmehr die Arbeiten zur Erreichung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ Gegenstand dieses Berichtes sein.

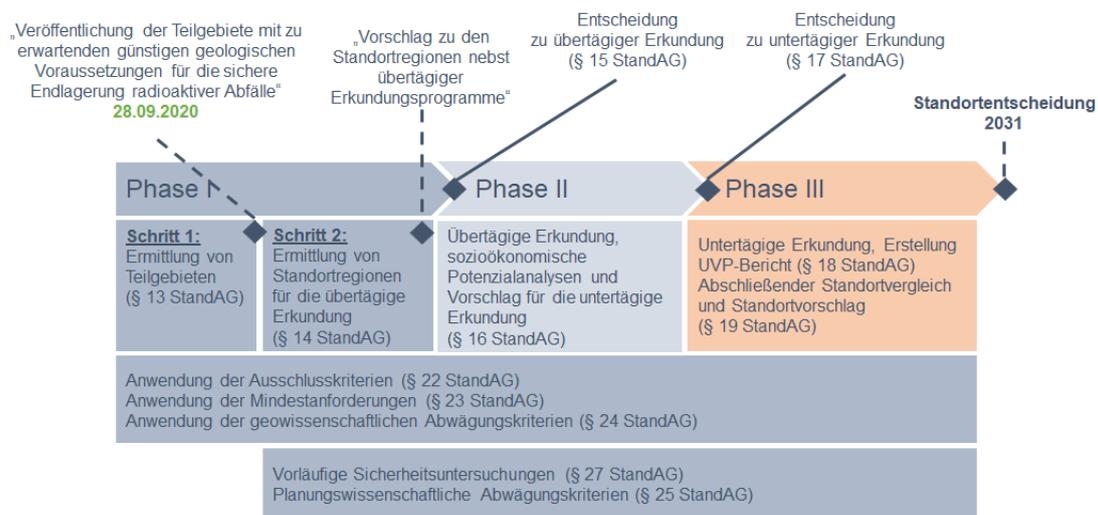


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I

2.1 Übergeordnete Projektrisiken

Zur Erreichung des wesentlichen Meilensteins „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ in Phase I Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens werden in der nachfolgenden Tabelle 1 übergreifende strukturelle und projektspezifische Risiken aufgeführt. Diese Risiken sind mit entsprechenden Präventions- und Kompensationsmaßnahmen hinterlegt und werden kontinuierlich an den aktuellen Stand des Verfahrens angepasst.

Im Zuge der weltweit herrschenden Corona-Pandemie wurde mit dem zweiten Quartalsbericht 2020 das Risiko „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ identifiziert und als übergeordnetes Risiko mit aufgeführt.

Tabelle 1: *Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)*

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
1	<p>Ressourcenaufbau und Vergaben von Leistungen</p> <p>Der Meilenstein „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ wurde gehalten. Aufgrund des fortwährenden terminlichen Drucks im Standortauswahlverfahren bleibt das o. g. Risiko weiterhin bestehen. Mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I sind notwendige fachliche Expertisen und der Personalaufbau neu zu überdenken, um die erforderlichen Leistungen zu erreichen. Hierbei sind auch die neu hinzukommenden Aufgaben der BGE für das künftige Endlager für hochradioaktive Abfälle mit zu berücksichtigen. Diese neuen Aufgaben ergeben sich aus dem Schreiben des BMU vom 13. September 2019, in dem bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inklusive Abruflastik und eine eventuell erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen und wird zukünftig durch den Bereich Standortauswahl federführend bearbeitet werden.</p> <p>Bis zum Ende des II. Quartals 2021 konnten unter Berücksichtigung von Fluktuationen insgesamt 74 Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl vertraglich gebunden werden.</p> <p>Erforderliche Vergaben für externe Unterstützungsleistungen zur Kompensation der nicht erreichten Personalstärke konnten erfolgreich abgeschlossen werden.</p>		X
	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Kompensationsmaßnahmen z. B. „parallele Besetzungsverfahren“ bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl waren bisher erfolgreich und werden weiter forciert.</p>		

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Der Aufbau eines optimierten Personal- sowie Vergabecontrollings zur langfristig vorausschauenden Planung von Besetzungs- und Vergabeverfahren und der frühzeitigen Erkennung von Handlungsbedarfen konnte abgeschlossen werden.</p> <p>Der Prozess für die Vergabe von Leistungen wird stetig weiter optimiert. Dadurch können neu gestartete Vergabeverfahren vollends von den verbesserten Maßnahmen profitieren. Zudem wurde auf der Homepage der BGE eine Seite zu Forschungsaufrufen installiert. Hier können im Zuge eines öffentlichen Aufrufes zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bereiches Standortauswahl Forschungseinrichtungen Projektskizzen einreichen.</p> <p>Zur Umsetzung des Schrittes 2 der Phase I und der neu im Zuständigkeitsbereich der BGE liegenden Aufgaben wurde zum 01.01.2021 eine Umorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereiches Standortauswahl inklusive der Neubewertung der Personalplanung vorgenommen. Als wesentliche Änderungen sind hier die neue Abteilung „Endlagerplanung“ mit den Gruppen „Übertägige Anlagenplanung“ und „Endlagerbehälter“ zur Planung und rechnerischen Auslegung der für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle nach § 9a Abs. 3 S. 1AtG benötigten übertägigen kerntechnischen und konventionellen Anlagenkomponenten anzuführen. Zudem wurde in der Abteilung „Vorhabensmanagement“ die Gruppe „Genehmigungsmanagement“ verortet, um die rechtzeitige Besorgung, die Einhaltung und Abwicklung notwendiger Genehmigungen für Maßnahmen des Bereichs sowie die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien und Durchführung sozioökonomischer Potentialanalysen im Standortauswahlverfahren sicherzustellen. Eine Stabsstelle „Qualitätssicherung“ wurde geschaffen, zur Sicherstellung der Qualitätssicherung im Bereich Standortauswahl unter Einbindung der Abteilungen des Bereiches. Die Qualitätssicherung wurde bisher von der Abteilung Vorhabensmanagement zentral für den Bereich organisiert.</p>		
2	<p>Grundsatz der Transparenz im Standortauswahlverfahren gemäß StandAG</p> <p>Für die Verfahrenstransparenz ist es erforderlich, den Zusammenhang zwischen den erarbeiteten Ergebnissen des Standortauswahlverfahrens und den zugrundeliegenden geologischen Daten herzustellen. Das StandAG sieht daher u. a. die Veröffentlichung von entscheidungserheblichen geologischen Daten in § 13 StandAG vor. Während im StandAG die Bereitstellung von geologischen Daten an die Vorhabenträgerin geregelt ist, wurde von einer konkreten Regelung der Veröffentlichungen im StandAG abgesehen.</p> <p>Eine gesetzliche Regelung der Veröffentlichung ist jedoch erforderlich, weil an einem Teil der bereitgestellten geologischen Daten Rechte (z. B. Urheber- oder Eigentumsrechte) gehalten werden. In einigen Fällen sind die Rechteinhaber unbekannt, nicht mehr ermittelbar oder es ist zu prüfen, ob überhaupt Rechte an Daten existieren.</p> <p>Die bereits existierenden Regelungen des Bundes und der Länder zum Zugang zu Umweltinformationen und zur öffentlichen Bereitstellung von</p>	X	

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>geologischen Daten enthalten keine spezifischen Regelungen für die Veröffentlichung privat bzw. kommerziell erhobener Daten. Alternativen zum Geologiedatengesetz (GeolDG) wurden entsprechend bewertet. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Veröffentlichungen ist bereits von der Endlagerkommission besprochen worden. Die ursprüngliche Planung zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle sah vor, dass ein Geowissenschaftsdatengesetz (heute - GeolDG) zeitgleich mit dem StandAG verabschiedet wird.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des GeolDG am 30. Juni 2020 wird nun geregelt, wie die öffentliche Verfügbarkeit eines Großteils der voraussichtlich entscheidungserheblichen Daten im Zuge der Ermittlung der Teilgebiete realisiert werden kann. Gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG macht die Vorhabenträgerin für die geologischen Daten, die dieser vor dem 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt wurden, jeweils einen Vorschlag zur Datenkategorisierung an die gemäß § 37 GeolDG zuständige Behörde. Diese reicht die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach §§ 31, 32 GeolDG sowie die spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Vorschlages durch die Vorhabenträgerin nach. Eine öffentliche Bereitstellung dieser Daten kann abweichend von § 29 Abs. 2 S. 2 GeolDG nach Ablauf von drei Monaten nach dem 30. Juni 2020 erfolgen.</p> <p>Vom Inkrafttreten des GeolDG am 30. Juni 2020 bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete am 28. September 2020 verblieben allen Beteiligten nur rund drei Monate zur Umsetzung vorgesehener Prozesse für eine Veröffentlichung von Daten, welche die getroffene Auswahl von entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen im Zwischenbericht nachvollziehbar untermauern. Trotz der unmittelbar erarbeiteten und an die datenliefernden Behörden übermittelten Kategorisierungsvorschläge gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG, mussten große Teile der mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten untersetzenden Unterlagen im Hinblick auf Daten mit Rechten Dritter geschwärzt werden.</p>		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Die als untersetzende Unterlagen zum Zwischenbericht Teilgebiete am 28. September 2020 veröffentlichten Datenberichte inklusive deren Anlagen zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wurden im Hinblick auf das Fehlen entsprechender Kategorisierungsbescheide teilweise geschwärzt. Die schrittweise Versionierung der Datenberichte und deren Anlagen, sprich das „Entschwärzen“ von Daten, erfolgt mit dem sukzessiven Eingang der entsprechenden Kategorisierungsbescheide bzw. im Rahmen der sogenannten erweiterten öffentlichen Bereitstellung gemäß §§ 35 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2 GeolDG. Bis zum Ende des II. Quartals 2021 konnten ca. 61 % der als entscheidungserheblich gekennzeichneten</p>			

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Daten zur Anwendung der Mindestanforderungen, ca. 87 % der als entscheidungserheblich gekennzeichneten Daten zur Anwendung der Ausschlusskriterien und 100 % der geologischen 3D-Modelle öffentlich bereitgestellt werden. Des Weiteren veröffentlichte die BGE die von den Bundes- und Landesbehörden übermittelten und im Zuge der Ermittlung von Teilgebieten von der BGE verwendeten geologischen 3D-Modelle über einen Viewer (https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/3d-viewer/). Gleichzeitig hat die BGE den Funktionsumfang der interaktiven, webbasierten Teilgebietskarte um die Bereitstellung von Schichtenverzeichnissen ergänzt, die für die Anwendung der Mindestanforderungen im Rahmen von § 13 StandAG entscheidungserheblich waren.</p> <p>Für alle bisher nicht öffentlich bereitgestellten entscheidungserheblichen Daten hat die BGE einen Datenraum gemäß § 35 GeoIDG eingerichtet. Dieser Datenraum steht den vom Nationalen Begleitgremium (NBG) bestellten Gutachtern zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Daten zur Verfügung. Bis Ende des II. Quartals 2021 fanden bereits vier Einsichtsverfahren seitens vom NBG bestellter Gutachter statt. Die nachfolgend ausführlicher dargelegte vorgangsbasierte Dokumentation aller wesentlichen Vorgänge trägt maßgeblich zur Transparenzgewinnung im Rahmen der umfassenden Akteneinsichten des NBG bei.</p>		
	<p>Wesentliche Störungen des Verfahrensablaufes im Fall von Verfahrensrücksprüngen</p> <p>Die BGE versteht unter Verfahrensrücksprüngen eine entgegen den Festlegungen durch den Gesetzgeber oder Festlegungen durch das BASE (z. B. im Bundesanzeiger durch das BASE veröffentlichte Erkundungsprogramme) veränderte Vorgehensweise bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. Wie derartige Verfahrensrücksprünge ausgelöst werden können, ist derzeit nicht abschließend klar. Das StandAG selbst weist hierzu keine Regelungen auf, wie ein Verfahrensrücksprung erfolgt und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.</p>	X	
3	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Mit dem Ziel der vorsorglichen Vorbereitung ist ein Instrument in Form möglicher Verfahren zum individuellen Umgang mit Verfahrensrücksprüngen zu entwickeln. Als ein Instrument zum Umgang mit eventuellen Verfahrensrücksprüngen hat der Bereich Standortauswahl seine Dokumentation als vorgangsbasierte und elektronische Aktenführung mit einem ausgewählten Anteil an Dokumenten in Papierform (Rechtssicherheit, künftige Speicherdaten gemäß § 38 StandAG) in Form eines hybriden Aktensystems angelegt. Hier werden alle zum Vorgang gehörenden Dokumente (Beschlussvorlagen, sonstiger entscheidungsrelevanter Schriftverkehr), die zum Ergebnisdokument geführt haben, dokumentiert. Durch diese Vorgehensweise werden die Entwicklungsschritte besser nachvollziehbar. Innerhalb eines Revisionsprozesses können die für einen Verfahrensrücksprung bis dahin gültigen Unterlagen ausgewiesen werden. Darauf aufbau-</p>		

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>end kann der neue Weg des Standortauswahlverfahrens entwickelt werden. Untermauert wird dieses Verfahren noch durch eine historische Begleitung, durch die zurückliegende Handlungsstränge aufgezeigt und die Historie einzelner Vorgänge nachvollziehbar gemacht werden.</p> <p>Ein weiteres Instrument zur präventiven Behandlung möglicher Verfahrensrücksprünge ist die Umsetzung eines Wissensmanagements und der Aufbau eines schlanken und effizienten Managementsystems im Bereich Standortauswahl, durch das die Grundsätze des Lernens und Selbsthinterfragens kontinuierlich in alle bestehenden Prozesse und Arbeiten mit einfließen. Der Aufbau eines Wissensmanagements im Bereich Standortauswahl findet bereits statt. Die im Bereich gewählten Ansätze eines anteilig agilen Managements bilden die Basis für ein Lernen in Form einer kontinuierlichen Verbesserung. Diese Managementansätze werden stetig für die Bedürfnisse der Standortauswahl weiterentwickelt. Mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete bot sich die Möglichkeit im Sinne eines „Lessons Learned“, bestehende Prozesse und Managementansätze auf den Prüfstand zu stellen und mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I neu auszurichten. Dazu wurden direkt im Anschluss an die Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete Diskussionen mit der Öffentlichkeit und Fachexperten geführt. Neben der Teilnahme an der Auftaktveranstaltung zu den Fachkonferenzen Teilgebiete im Oktober 2020 hat die BGE über zwei Wochen Onlinesprechstunden angeboten, in denen Fragen speziell zu jedem einzelnen Teilgebiet beantwortet und diskutiert werden konnten. Zudem konnten Fragen und Anmerkungen über eine eigens eingerichtete Hotline und schriftlich an die BGE gestellt werden. Diese wurden gesammelt, beantwortet und zur Reflexion der veröffentlichten Ergebnisse ausgewertet. Des Weiteren wird auf der Homepage der BGE regelmäßig ein Corrigenda Dokument veröffentlicht, welches Druck- und andere Fehler des Zwischenberichtes Teilgebiete und der untersetzenden Unterlagen aufführt.</p> <p>Ergänzend zur Reflexion nach außen wurden BGE-interne „Lessons Learned“ Workshops durchgeführt, in denen auch erste Festlegungen zur methodischen Bearbeitung des Schrittes 2 der Phase I erarbeitet wurden.</p> <p>Auch zukünftig ist eine stetige Reflexion der durchgeführten Arbeiten sowohl nach innen, als auch nach außen z. B. durch die Vorstellung und Diskussion der Arbeiten mit der (Fach-)Öffentlichkeit im Zuge von Veranstaltungen und im Rahmen von Online-Konsultationen geplant.</p>		
4	<p>Wesentliche Störungen laufender Arbeiten durch die Corona-Pandemie</p> <p>Der Umstand der seit Ende des I. Quartals 2020 bundesweit geltenden Verhaltensregeln aufgrund der COVID-19 Pandemie schränkt das Arbeitsleben innerhalb der BGE massiv ein.</p>		X
	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die BGE hat sich bereits früh durch die Gründung eines Krisenstabs mit dem Thema Corona-Pandemie beschäftigt und umfassende Präventionsmaßnahmen für die BGE-</p>		

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Standorte umgesetzt. Des Weiteren wurde ein umfassender Pandemie-Notfallplan erstellt, welcher neben der praktischen Vorbereitung auch die notwendigen Schritte für den Ereignisfall festlegt. Ferner regelt der Notfallplan die Rückkehr zur Normalität nach der Pandemie.</p> <p>Im Bereich Standortauswahl wurde auch im II. Quartal 2021 zu überwiegenderen Teilen mobil gearbeitet, um die Besetzung der Büroräume auf ein Mindestmaß zu beschränken und dadurch die Abstandsregeln gemäß geltender Verhaltensregeln zu wahren. Neben der BGE setzen auch die Bundes- und Landesbehörden sowie die von der BGE beauftragten Dienstleistungsunternehmen fast vollständig auf das mobile Arbeiten. Analog zur BGE werden Dienstreisen ausgesetzt und Vor-Ort-Besprechungen auf ein Mindestmaß reduziert.</p>		

2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)

Die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG konnte mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete (BGE 2020g) am 28. September 2020 erfolgreich abgeschlossen werden.

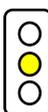
2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG (Schritt 2, Phase I)

Die Umsetzung des Schrittes 2 der Phase I schließt mit dem MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ ab. In Tabelle 2 werden die zur Erreichung dieses Meilensteins erforderlichen Arbeitsschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades dargestellt.

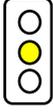
Im Zuge der detaillierteren Planung des Schrittes 2 der Phase I wurden zur Zielerreichung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ die Arbeitsschritte aus dem letzten Quartalsbericht an die Planungsfortschritte angepasst und in Tabelle 2 aufgeführt. Der schon im letzten Quartalsbericht aufgeführte Arbeitsschritt zur Erarbeitung einer Ablaufplanung (Grobplanung) wurde um den Punkt der Veröffentlichung ergänzt. Dieser Arbeitsschritt kann erst nach Vorlage der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) (geplant für März 2022) fertiggestellt werden. Die weiteren Arbeitsschritte zur Erreichung des Meilensteins wurden entsprechend des weiteren Planungsfortschrittes konkretisiert.

Nachdem im I. Quartal 2021 erste Risiken mit Blick auf die Ermittlung von Standortregionen und dazugehörige Maßnahmen erarbeitet wurden, erfolgte im II. Quartal 2021 eine weitere Ausarbeitung der Risiken und der zugehörigen Maßnahmen. Diese Auflistung ist noch nicht als abschließend zu betrachten und wird im nächsten Quartal fortgeführt und dementsprechend berichtet.

Tabelle 2: *Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"*

Meilenstein		Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme		IV. Q 20 ¹	IV. Q 20	offen	offen	 in Bearbeitung
Nr.	Arbeitsschritte	Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
1	Erstellung und Veröffentlichung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I (Grobplanung)	IV. Q 20	IV. Q 20	I. Q 21	II. Q 22 ²	 in Bearbeitung
2	Vorbereitung und Begleitung 1. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete	I. Q 21	I. Q 21	I. Q 21	II. Q 21	abgeschlossen
3	Vorbereitung und Begleitung 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete	II. Q 21	II. Q 21	II. Q 21	II. Q 21	 in Bearbeitung
4	Vorbereitung und Begleitung 3. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete	III. Q 21	III. Q 21	III. Q 21	III. Q 21	 in Bearbeitung
5	Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG	I. Q 21	I. Q 21	IV. Q 21	I. Q 22	 in Bearbeitung

² Der Arbeitsschritt wurde im Gegensatz zum letzten Quartalsbericht um den Aspekt der Veröffentlichung ergänzt. Die Verschiebung des Meilensteins zur Erstellung und Veröffentlichung der Ablaufplanung des Schritt 2 der Phase I ist der Erkenntnis geschuldet, dass für die Erarbeitung einer belastbaren Ablaufplanung die Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) in geteilter Form vorliegen muss.

6	Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung	I. Q 21	I. Q 21	IV. Q 21	IV. Q 21	 in Bearbeitung
7	Vorstellung und Diskussion des Arbeitsstandes der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	II. Q 21	II. Q 21	III. Q 22	III. Q 22	 in Bearbeitung
8	Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG	I. Q 21	I. Q 21	IV. Q 21	III. Q 22 ³	 in Bearbeitung

Grün = keine Verzögerung oder Verzögerung ≤ 2 Monate

Gelb = Verzögerung > 2 Monate,

Rot = Verzögerung > 6 Monate sowie Verzögerung > 2 Monate, wenn Meilenstein auf kritischem Pfad liegt
Status: Nicht begonnen, in Bearbeitung, abgeschlossen

Die Planung der Arbeiten zur Umsetzung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ wurde im IV. Quartal 2020 begonnen und im II. Quartal 2021 weiter ausgearbeitet, infolgedessen die aufgeführten Arbeitsschritte im Vergleich zum I. Quartal 2021 optimiert wurden. Im Weiteren erfolgt eine erläuternde Darstellung dieser Arbeitsschritte im Hinblick auf das derzeit geplante Vorgehen und eventueller Risiken samt zugehöriger Maßnahmen.

Mit dem Beginn des Schritt 2 der Phase I startete auch die Erarbeitung einer Ablaufplanung, welche die wesentlichen Meilensteine bis zum Vorschlag zu den Standortregionen nebst standortbezogener übertägiger Erkundungsprogramme zeitlich einordnet. Im Zuge der ersten konzeptionellen Überlegungen zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) wurde schnell deutlich, dass die zeitlichen Aufwände zur Ermittlung von Standortregionen maßgeblich von diesen abhängen werden.

³ Die Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien wurde angepasst und an die priorisierte Methodenentwicklung zur Durchführung der rvSU auf das III. Quartal 2022 verschoben.

Mit den im Oktober 2020 in Kraft getretenen Verordnungen zu § 26 StandAG, der Endlagersicherheitsanforderungsverordnung⁴ (EndLSiAnfV) und der Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung⁵ (EndLSiUntV) steht der regulatorische Rahmen für die Durchführung der rvSU fest. Die Methodenentwicklung zur Durchführung der rvSU wurde Ende 2020 gestartet und führte zu der Erkenntnis, dass diese anhand konkreter Gebiete entwickelt werden müssen. Des Weiteren stellt die Methode zur Durchführung der rvSU ein wesentliches Maß zur realistischen Abschätzung des Zeitbedarfes für die Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung dar. Die Erarbeitung einer Ablaufplanung bis zum MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ kann deshalb erst mit der Vorlage einer validen Methode zur Durchführung der rvSU abgeschlossen werden. Anhand der Methode lassen sich die zeitlichen Aufwände für die anstehenden rvSU in den 90 Teilgebieten belastbar abschätzen und damit auch der zeitliche Gesamtrahmen für die Arbeiten rund um den § 14 StandAG realistisch abschätzen.

In den Arbeitsschritten „Vorbereitung und Begleitung 1. und 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete“ und „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“ ist aktuell eine Verzögerung von einem bzw. über zwei Monaten zu verzeichnen. Die Verzögerung des MS „Vorstellung und Begleitung des 2. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete“ resultiert aus der terminlichen Verschiebung des Termins von April 2021 auf Juni 2021. Diese Verschiebung wurde im Rahmen des 1. Beratungstermins durch die Fachkonferenz beschlossen und umgesetzt. Zwischen dem 1. und 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete fanden Themenarbeitsgruppen zu den vier Themen plus einem AG-Wochenende zu den Kriterien und Mindestanforderungen statt, welche neben den Vorbereitungssitzungen der Arbeitsgruppe-Vorbereitung (AG-V) der Fachkonferenz Teilgebiete intensiv durch die BGE begleitet wurden. Dazu werden öffentliche Online-Konferenztermine eingerichtet, an denen die BGE teilnimmt, Fachvorträge vorbereitet und mögliche Fragestellungen im Nachgang der Sitzungen bearbeitet. Auch im 2. Beratungstermin der Fachkonferenz, der im Juni stattgefunden hat, wurde die Einrichtung dreier Arbeitsgruppen beschlossen, die ihre Arbeiten zwischen dem 2. und dem 3. Beratungstermin fortsetzen wollen. Ein solches Vorgehen gab es bereits bei dem 1. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete im Februar, in dessen Nachgang vier Arbeitsgruppen eingerichtet wurden.

Die Vor- und Nachbereitung des 1. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete und die Bearbeitung der Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste der Länder, welche die BGE im Nachgang der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete erreicht haben, wurden seitens der BGE priorisiert im I. und II. Quartal 2021 bearbeitet.

⁴ Endlagersicherheitsanforderungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094)

⁵ Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094, 2103)

Durch die dadurch gebundenen Ressourcen ergibt sich eine Verschiebung des Arbeitsschrittes „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“ vom IV. Quartal 2021 auf das I. Quartal 2022. Die fachlichen Einordnungen zu den bis kurz nach dem 1. Beratungstermin vorliegenden Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste konnten bis zum 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete durch BGE veröffentlicht werden.

Tabelle 3: *Erläuterung der Teilschritte im Rahmen der Arbeitsschritte 2, 3 und 4 „Vorbereitung und Begleitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“*

Arbeitsschritte 2, 3 und 4: Vorbereitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
2.1	Vorbereitung und Teilnahme an den Beratungsterminen zur Fachkonferenz Teilgebiete	Zeitverlust, da Ressourcen erheblich durch die Öffentlichkeitsarbeit gebunden werden	100 %	3 m
2.2	Vorbereitung und Teilnahme an den durch die Fachkonferenz Teilgebiete einberufenen Arbeitsgruppen, ergänzend zu den Beratungsterminen	Zeitverlust, da Ressourcen erheblich durch die Öffentlichkeitsarbeit gebunden werden	100 %	3 m
2.3	Bearbeitung eingehender Fragestellungen und Fachstellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste.	Zeitverlust, da Ressourcen erheblich durch die Öffentlichkeitsarbeit und fachlichen Einordnungen von Stellungnahmen gebunden werden	100 %	3 m

Der 1. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete hat vom 05. – 07. Februar 2021 und der 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete hat vom 10. – 12. Juni 2021 stattgefunden. Im Zuge der Termine wurde vermehrt der Wunsch nach einem weiteren Beteiligungsformat im Rahmen des Schrittes 2 der Phase I geäußert und per Beschluss im 2. Beratungstermin eingefordert. Die Fachkonferenz Teilgebiete löst sich gemäß § 9 StandAG mit der Übergabe der Ergebnisse, welche ca. einen Monat nach dem 3. Beratungstermin an die BGE übergeben werden, auf.

Tabelle 4: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 3 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen der Arbeitsschritte 2, 3 und 4 „Vorbereitung und Begleitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete“

Arbeitsschritte 2, 3 und 4: Vorbereitung und Begleitung 1., 2. und 3. Beratungstermin zur Fachkonferenz Teilgebiete				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
2.1.1	Zeitverlust, da Ressourcen erheblich durch die Öffentlichkeitsarbeit gebunden werden	Vorbereitung und Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete	X	
		Vor- und Nachbereitung der Fachkonferenz und Auswertung der Beratungsergebnisse erfolgt in erster Instanz durch andere Bereiche der BGE	X	
		Gründung einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe im Bereich STA für die Öffentlichkeitsarbeit der Standortauswahl	X	

Tabelle 5: *Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 5 „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“*

Arbeitsschritte 5: Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
5.1	Entwicklung der Methode zur Durchführung der rvSU mit Hilfe von Gebieten zur Methodenentwicklung	Entwickelte Vorgehensweise der rvSU ist nicht durchführbar (methodisch/terminlich) oder führt zu unbefriedigenden Ergebnissen	45 %	6 m
		Vorgehensweise (Methode) für die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) ist nicht konform zur Gesetzesvorgabe	20 %	6 m
		Sub-Untersuchungsräume (günstige Bereiche) innerhalb der Untersuchungsräume werden übersehen.	45 %	3 m
5.2	Entwicklung von Grundlagen (bspw. Erhebung des Abfallinventars, Entwicklung der technischen Infrastruktur – Datenbanken)	Eine Darstellung der Risiken erfolgt nach deren Erhebung		
5.3	Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der rvSU	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		

Die Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) ist ein wesentlicher Arbeitsschritt auf dem Weg zu den Standortregionen. Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (zu § 27 StandAG) sowie Sicherheitsanforderungen (zu § 26 StandAG) sind in der *Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle* (Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung – EndlSiUntV) und der *Verordnung über Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle* (Endlagersicherheitsanforderungsverordnung – EndlSiAnfV) vom 6. Oktober 2020 geregelt.

Die BGE setzt sich seit November 2020 dediziert mit den beiden genannten Verordnungen auseinander, um die Arbeitsschritte zur Durchführung der rvSU zu identifizieren und die entsprechenden Arbeitsaufwände realistisch abschätzen zu können. Abbildung 3 stellt die Arbeitsschritte dar, die in den rvSU durchgeführt werden müssen.

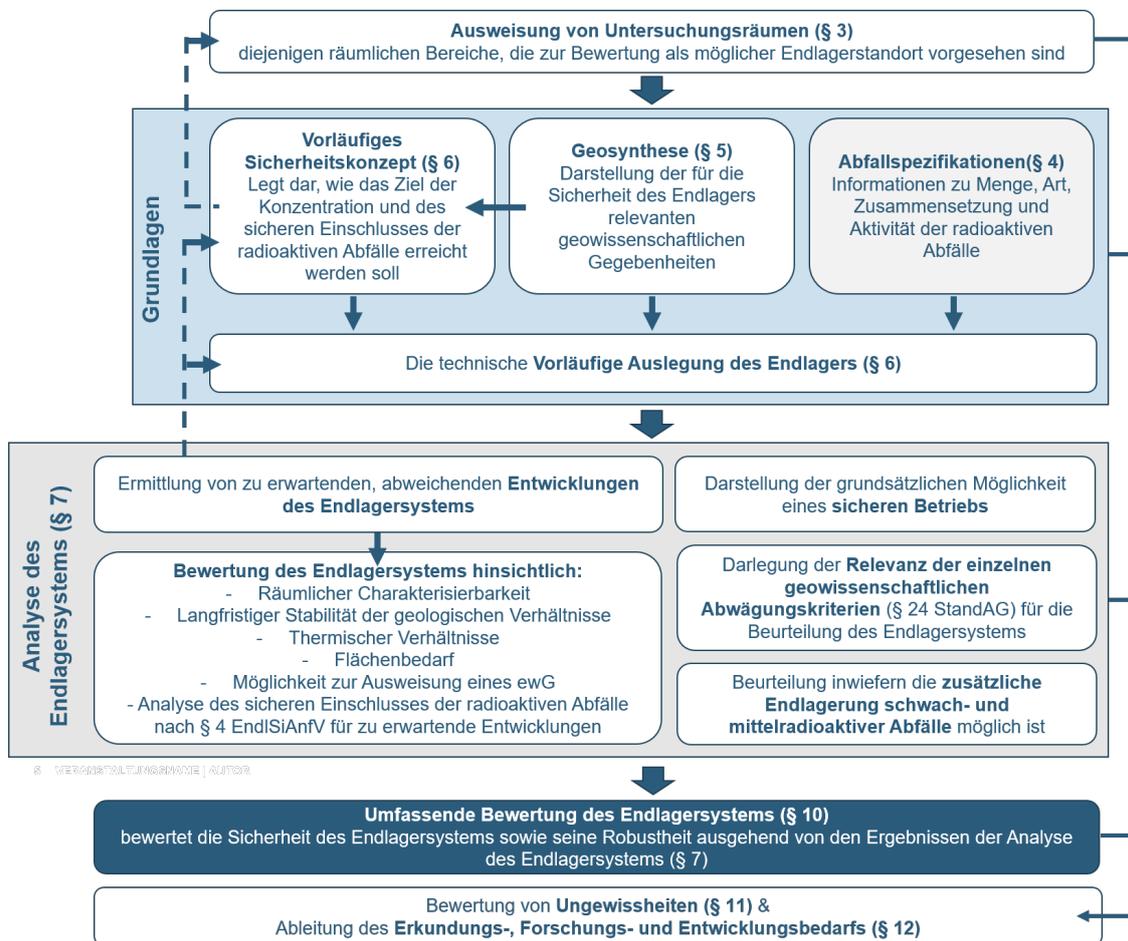


Abbildung 3: Struktur der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach EndlSiUntV und EndlSiAnfV. Paragraphen in der Abbildung ohne Gesetzesangaben sind solche der EndlSiUntV.

Die Durchführung der rvSU erfordert eine umfangreiche Methodenentwicklung, welche anhand von Teilgebieten entsprechend getestet wird. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Grundlagenentwicklung notwendig. Dies beinhaltet sowohl die grundlegenden Arbeiten der rvSU selbst, bspw. die Auseinandersetzung mit dem Abfallinventar (vgl. Abbildung 3), als auch die Entwicklung einer technischen Infrastruktur, die bspw. für die Dokumentation und Bereitstellung von Daten für die Analyse des Endlagersystems gemäß § 7 (EndlSiUntV) notwendig ist. Diesbezüglich notwendige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben befinden sich im Moment in der Vergabe (bspw. die Behälterentwicklung für das kristalline Wirtsgestein) oder haben bereits begonnen (bspw. Codeentwicklung).

Erste methodische Überlegungen zur Durchführung der rvSU wurden bereits im I. Quartal 2021 mit den Autoren der Verordnungen und weiteren Experten im Rahmen eines

fachlichen Austausches diskutiert. Im Ergebnis dieser fachlichen Austauschformate konnten wichtige Hinweise in die weitere Entwicklung der methodischen Ansätze für die rvSU mit aufgenommen werden.

Die Entwicklung einer Methode zur Durchführung einer Geosynthese samt deren Test anhand von Gebieten, die zur Methodenentwicklung ausgewählt wurden, war wesentlicher Bestandteil der Arbeiten im II. Quartal 2021. Nach § 5 EndISiUntV enthält eine „*Geosynthese [...] die Dokumentation und Interpretation aller geowissenschaftlichen Informationen zu einem Untersuchungsraum*“ mit dem Ziel einer „*konsistente[n] Darstellung insbesondere der für die Sicherheit des Endlagers relevanten geowissenschaftlichen Gegebenheiten*“. Erste Umsetzungsideen hat die BGE am 27. Mai 2021 im Rahmen einer „Betriebs-Veranstaltung“ vorgestellt sowie in einer Poster-Session diskutiert, die begleitend zum 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete stattgefunden hat. Gleichzeitig testet die BGE erste methodische Überlegungen an ausgewählten Gebieten und wertet dabei existierende sowie neu bei den Staatlichen Geologischen Diensten abgefragte Daten aus. Eine wichtige Literaturgrundlage sind dabei auch die Stellungnahmen der SGD, welche die BGE im Vorfeld des 2. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete ausgewertet und fachlich eingeordnet hat.

Die Vorstellung einer Methode der rvSU als Veranstaltung oder Online-Konsultation wird für das I. Quartal 2022 angestrebt.

Tabelle 6: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 5 „Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG“

Arbeitsschritte 5: Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung gemäß § 27 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
5.1.1	Entwickelte Vorgehensweise der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist nicht durchführbar (methodisch/terminlich) oder führt zu unbefriedigenden Ergebnissen	Austausch mit an Gesetzesausarbeitung beteiligten Autoren	X	
		Juristische Begleitung der Methodenentwicklung	X	
		Frühzeitige öffentliche Vorstellung und Diskussion der Vorgehensweise	X	
5.1.2	Vorgehensweise (Methode) für die rvSU ist nicht konform zur Gesetzesvorgabe	Austausch mit an Gesetzesausarbeitung beteiligten Autoren	X	
		Juristische Begleitung der Methodenentwicklung	X	
		Frühzeitige öffentliche Vorstellung und Diskussion der Vorgehensweise	X	
5.1.3	Sub-Untersuchungsräume (gute Bereiche) innerhalb der Untersuchungsräume werden übersehen.	Flexible Ausgestaltung der Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen	X	
		Systematische und nachvollziehbare Durchführung und Dokumentation der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen	X	

Tabelle 7: Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 6 „Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“

Arbeitsschritte 6: Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
6.1	Zusammenstellung vorläufiger, generalisierter Erkundungsziele (potenziell zu ermittelnder Gesteinsparameter in Standortregionen)	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		
6.2	Ableitung von Erkundungsverfahren basierend auf vorläufiger Zusammenstellung der generalisierten Erkundungsziele (Entwurf)	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		
6.3	Vorläufige Zusammenstellung wirtsgesteinsspezifischer Erkundungsverfahren	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		
6.5	Verknüpfung Ziele, Methoden und Einsatzbedingungen – Grobmethodik	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		

Die Entwicklung einer Methodik zum Aufbau der standortbezogenen Erkundungsprogramme ist ein wesentlicher Bestandteil des Schrittes 2 der Phase I. Diese Methodik soll alle Parameter und Randbedingungen für die Erstellung der standortbezogenen Erkundungsprogramme erfassen und zur effizienten und pragmatischen Wahl der geeigneten Verfahren bzw. Verfahrenskombinationen je Standortregion dienen. Dazu zählen sowohl die Erkundungsziele in ihrer jeweils vorliegenden Detailschärfe, die Grenzen der Verfahren hinsichtlich Auflösung der gesuchten Parameter, als auch die regionalen bzw. lokalen Bedingungen für den Einsatz der jeweiligen Verfahren. Die standortbezogenen geologischen und übertägigen Eigenschaften und Parameter können endgültig erst erhoben werden, wenn die Standortregionen bekannt sind. Daher wird in einem ersten Teilschritt an einer Grobstruktur dieser Methodik gearbeitet, die im weiteren Verlauf sukzessive mit Inhalt gefüllt wird.

Tabelle 8: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 6 „Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung“

Arbeitsschritte 6: Konzept für die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021			

Tabelle 9: *Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion des Arbeitsstandes der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“*

Arbeitsschritte 7: Vorstellung und Diskussion der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
7.1	Weiterentwicklung des Anwendungskonzepts für die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK)	Entwickelte Vorgehensweise der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) ist nicht durchführbar (methodisch/terminlich)	10 %	6 m
		Methode der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) wird fachlich geoWK juristisch mehrheitlich nicht anerkannt	50 %	6 m
7.2	Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung von Referenzdaten für die Arbeiten im Rahmen von Schritt 2	Neuaufbau/Optimierung der Datenerhaltung verzögert sich	75 %	3 m
		Datenlieferungen kommen später und/oder nicht in gewünschter Qualität	50 %	3 m
7.3	Anwendung der geoWK in Gebieten, die zur Methodenentwicklung ausgewählt wurden	Entwickelte Vorgehensweise der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) ist nicht durchführbar (methodisch/terminlich)	10 %	6 m
7.4	Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes zur erneuten Anwendung der geoWK	Methode der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) wird fachlich oder juristisch mehrheitlich nicht anerkannt	50 %	6 m

Auf Basis der Ergebnisse der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen findet in einem nächsten Arbeitsschritt auf dem Weg zu den Standortregionen für die übertägige Erkundung eine erneute Anwendung der geoWK gemäß § 24 StandAG statt. Für die erneute Anwendung der geoWK ist eine Weiterentwicklung der Methoden vorgesehen. Dazu haben die Arbeiten gegen Ende des II. Quartals 2021 begonnen. Schwerpunkt war neben der methodischen Vorgehensweise insbesondere die Erstellung eines

Konzepts zur Weiterentwicklung der Referenzdatensätze. Ziel ist, die Referenzdatensätze dahingehend auszudifferenzieren, dass neben wirtsgesteinsbezogenen Daten auch Daten mit Ortsbezug hinterlegt sind, die auf Basis von Analogschlüssen ermittelt werden.

Tabelle 10: *Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG“*

Arbeitsschritte 7: Vorstellung und Diskussion der weiterentwickelten Methode zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
7.1.1	Entwickelte Vorgehensweise der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) ist nicht durchführbar (methodisch/terminlich)	Kontinuierliche Diskussion der Vorgehensweise der geowissenschaftlichen Abwägung mit der Fach-Community und der interessierten Öffentlichkeit	X	
7.1.2	Methode der geowissenschaftlichen Abwägung (§ 24 StandAG) werden fachlich oder juristisch nicht anerkannt	Frühzeitige öffentliche Vorstellung und Diskussion der Vorgehensweise mit der Öffentlichkeit und Fach-Community	X	
7.2.1	Neuaufbau/Optimierung der Datenhaltung verzögert sich	Arbeits-Datenbank soll mittels Verschlagwortung grob thematisch durchsuchbar gemacht werden	X	
		Durchführen von Gesprächen mit Dienstleistern	X	
7.2.2	Datenlieferungen kommen später und/oder nicht in gewünschter Qualität	Frühzeitige ergänzende und standort-spezifische Datenabfragen	X	
		Rahmenvereinbarungen zur Aufbereitung nutzen	X	

Tabelle 11: *Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 8 „Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG“ und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“*

Arbeitsschritte 8: Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) gem. § 25 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
8.1	Konzeptentwicklung zur Anwendung der planWK	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		
8.2	Anwendung der Methode mit Hilfe von Gebieten zur Methodenentwicklung	Eine Darstellung der Risiken erfolgt im III. Q 2021		
8.3	Vorstellung eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planWK (als Veranstaltung oder Online-Konsultation)	Gravierender Dissens mit Öffentlichkeit über Verständnis der unbestimmten Rechtsbegriffe der Anlage 12 (zu § 25) StandAG in Phase I Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens	50 %	3 m

Das Standortauswahlgesetz regelt in § 25 StandAG die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK), die im Verfahren nachrangig anzuwenden sind. Das StandAG kennt und nennt in § 25 S. 1 und 2 StandAG ausschließlich zwei Anwendungsfälle für die planWK: Diese dürfen für die Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten herangezogen werden, soweit sich eine Einengung nicht bereits aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien nach den §§ 22 bis 24 StandAG und auf Grundlage der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ergibt. Ferner können diese auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind.

Die Anwendung der planWK kann nach Maßgabe von § 25 StandAG erstmals im Zuge der Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 14 StandAG erfolgen. Für die mögliche Anwendung dieser Kriterien, welche im Vergleich zu den Kriterien nach § 22 bis 24 StandAG als nachrangig zu betrachten sind, ist eine entsprechende Methodenentwicklung notwendig. Mit der Entwicklung der Methode wurde im II. Quartal 2021 begonnen. Bis zum II. Quartal 2022 soll mittels Gebieten zur Methodenentwicklung ein Arbeitsstand zur öffentlichen Vorstellung und Diskussion erarbeitet werden.

Im Zuge erster konzeptioneller Überlegungen ergaben sich mit Blick auf die planungswissenschaftliche Abwägung gemäß § 25 StandAG und die Kriterien in Anlage 12 (zu § 25) StandAG eine Reihe von offenen Fragen, für welche die BGE mit Unterstützung eines juristischen Beraters einen Vorschlag zum Umgang für die weitere Diskussion erarbeitet.

Tabelle 12: *Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 7 „Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG“*

Arbeitsschritte 8: Vorstellung und Diskussion eines Arbeitsstandes der Methode zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
7.1.2	Gravierender Dissens mit Öffentlichkeit über Verständnis der unbestimmten Rechtsbegriffe der Anlage 12 (zu § 25) StandAG in Phase I Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens	Rechtliche und fachliche Begleitung durch externe Auftragnehmer	X	

2.3.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad

Die Festlegung der Arbeitsschritte erfolgte zunächst bis zum III. Quartal 2022. Dies ergab sich aus der vorgenommenen Grobplanung des Schrittes 2 der Phase I. Für die zeitliche Bewertung und Aufwandsabschätzung des gesamten Schrittes 2 der Phase I werden zum einen die Ergebnisse der Vorstellung und Diskussion der Methode zur Durchführung der rvSU gemäß § 27 StandAG sowie zum anderen die Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete benötigt. Eine Übergabe dieser ist für den September 2021 vorgesehen.

3 Forschung und Entwicklung (FuE)

Um der Forderung des Standes von Wissenschaft und Technik im Standortauswahlverfahren für die (Langzeit-) Sicherheit eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle zu entsprechen, ist für jedes relevante Themengebiet der wesentliche Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu ermitteln. Dies dient dazu, die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Erkenntnisse zur qualitätsgesicherten und zuverlässigen Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle gemäß dem StandAG zu ermöglichen.

Die Aktualisierung der „Standortauswahl Forschungsagenda (Stand 2021)“ und zugehöriger „Roadmap“ ist nahezu abgeschlossen und die Veröffentlichung beider Dokumente für das III. Quartal 2021 vorgesehen. In diese Aktualisierung fließen unter anderem Erkenntnisse aus dem Austausch mit der (Fach-) Öffentlichkeit ein. Diese Kommunikation und Diskussion der FuE-Aktivitäten wurde im II. Quartal 2021 unter anderem im Rahmen des 2. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete fortgeführt.

Parallel zu der Aktualisierung der „Standortauswahl Forschungsagenda (Stand 2021)“ und zugehöriger „Roadmap“ findet eine sukzessive Aktualisierung der auf der BGE-Homepage dargestellten Übersicht zu laufenden FuE-Aktivitäten statt. Im II. Quartal 2021 wurden bisher drei Steckbriefe zu neu beginnenden Vorhaben veröffentlicht, weitere Steckbriefe folgen zeitnah.

Für die im Vorquartal veröffentlichten „Forschungsaufrufe (Calls)“ erfolgte die Sichtung und Bewertung der eingegangenen Projektskizzen. Die Qualität und Anzahl der eingegangenen Vorschläge führen zu einer positiven Bewertung des Instruments, weshalb eine Fortführung vorgesehen ist. Erste konkrete Vorhaben befinden sich in der Vergabe. Die Veröffentlichung weiterer „Forschungsaufrufe (Calls)“ befindet sich in Vorbereitung.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit Standortauswahl ist durch die Corona-Pandemie weiterhin eingeschränkt, da Vor-Ort-Veranstaltungen nur sehr eingeschränkt stattfinden können. Gleichzeitig haben viele Veranstaltungen online stattgefunden.

Im Mai 2021 fanden drei gemeinsam mit dem BASE organisierte Jugendworkshops statt, deren Ergebnisse Teilnehmer*innen auch in den 2. Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete eingebracht haben. Im Rahmen einer der Workshops haben die Teilnehmer*innen das von der BGE entwickelte Planspiel zur Endlagersuche gespielt, woran u. a. auch Vertreter*innen der Kirche, des Naturschutzbund Deutschland (NABU), ein Landrat sowie Vertreter der BGE und des BASE beratend teilgenommen haben, was einen generationenübergreifenden Dialog zum Thema ermöglicht und allen Beteiligten neue Perspektiven verschafft hat. Ebenfalls im Mai fand eine digitale Veranstaltung „Wie die Endlagersuche weitergeht“ statt, die insbesondere von relevanten Stakeholdern sehr gut besucht war. Die Veranstaltung ist weiterhin auf YouTube verfügbar.

Im Juni 2021 fand eine weitere digitale Veranstaltung statt, in der die Informationsangebote zum Zwischenbericht Teilgebiete auf www.bge.de vorgestellt und erklärt worden sind, darunter die wesentlichen Unterlagen, die inzwischen um Bohrdaten ergänzte interaktive Karte zum Zwischenbericht und der 3D-Viewer zu den geologischen 3D-Modellen der Länder. Die Veranstaltung ist weiterhin auf YouTube verfügbar.

Im gesamten Berichtszeitraum bildeten die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des 2. Beratungstermins der Fachkonferenz Teilgebiete einen weiteren Arbeitsschwerpunkt, was auch die Begleitung der vor- und nachfolgenden AG-Termine beinhaltet. Im Rahmen des Termins unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit die BGE-Poster-Session und beteiligte sich daran mit zwei Postern zur Kommunikation des Verfahrens.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt war die Beantwortung von Bürgeranfragen. Die zwischenzeitlich hohe Anzahl an unbeantworteten Anfragen wurde im Berichtszeitraum weiter reduziert. Darüber hinaus wurden mit einzelnen Bürger*innen Gespräche zur Beantwortung komplexerer Fragestellungen geführt, auch unter Beteiligung von Kolleg*innen aus dem Bereich Standortauswahl.

Die Vorstellung des Projekts Standortauswahl im Rahmen von geplanten Großveranstaltungen musste zum Teil Corona-bedingt abgesagt oder in den digitalen Raum verschoben werden. Die BGE hat sich bei der didacta digital, der digitalen Woche der Umwelt und bei dem digitalen Umweltfestival, vorgestellt.

Literaturverzeichnis

- AtG: Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BGE (2020g): Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH.
https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Zwischenbericht_Teilgebiete/Zwischenbericht_Teilgebiete_barrierefrei.pdf
- EndSiAnfV: Endlagersicherheitsanforderungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094)
- EndSiUntV: Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094, 2103)
- GeolDG: Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist
- StandAG 2013: Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), außer Kraft getreten zum 16.05.2017 (BGBl. I S. 1105) und ersetzt durch das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 05171 43-0
poststelle@bge.de
www.bge.de